



KOMMENTAR ZU WIRTSCHAFT UND POLITIK 11/8/2017

Neue US-Sanktionen gegen Russland

von NORBERT F. TOFALL

- Seit dem 6. März 2014 wurden von der EU und der USA zahlreiche Sanktionen gegen Russland erlassen und bis Juli 2017 sowohl von der EU als auch der USA verlängert und erweitert. Obwohl diese Sanktionen enormen wirtschaftlichen Schaden in Russland erzeugt haben und nicht nur dort, wurden die angestrebten politischen Ziele bis heute nicht erreicht.
- Wirtschaftssanktionen dienen der Politik vor allem dazu, Entschlossenheit vorzutäuschen. Wenn der Westen die Friedenssicherung ernst nimmt, muß er dazu neue Konzepte entwickeln und durchsetzen.

Ende Juli wurden in beiden Häusern des US-Kongresses mit überwältigender Mehrheit neue Sanktionen gegen Russland, Iran und Nord-Korea beschlossen. Da es aufgrund der Abstimmungsergebnisse als sicher galt, daß ein potentielles Veto von Präsident Trump in beiden Häusern mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit überstimmt worden wäre und Donald Trump so eine noch größere Niederlage erlitten hätte, verzichtete Donald Trump auf ein Veto und unterzeichnete das Gesetz H.R. 3364, das mit offiziellem Namen lautet: „An Act to provide congressional review and to counter aggression by the Governments of Iran, the Russian Federation, and North Korea, and for other purposes“.¹

Gegen Russland werden die neuen Sanktionen als Strafmaßnahmen wegen mutmaßlicher russischer Hackerangriffe im US-Wahlkampf und der anhaltenden Annexion der Krim verhängt. Russland konterte auf die neuen Sanktionen

damit, daß der amerikanischen Botschaft in Moskau ab dem 1. August 2017 die Nutzung von zwei Immobilien untersagt wurde und daß ab dem 1. September 2017 das US-Botschaftspersonal in Russland auf 455 Personen heruntergefahren werden muß. Aber ist es wahrscheinlich, daß Russland zukünftig Hackerangriffe, die Teil einer Strategie hybrider Kriegführung darstellen, einstellt oder gar die Krim zurückgibt?

Am 27. Februar 2014 wurde erstmals über den Einsatz von russischen Streitkräften auf der Krim berichtet.² Strategisch wichtige Einrichtungen und Gebäude wurden besetzt. Der Rat der Europäischen Union verurteilte auf einer außerordentlichen Sitzung am 3. März 2014 sowohl diese Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine von Seiten der russischen Streitkräfte als auch die Genehmigung des russischen Föderationsrates vom 1. März 2014, russische Streitkräfte auf dem Territorium

¹ Online abrufbar unter:

<https://www.congress.gov/bill/115th-congress/house-bill/3364/text?r=35>

² Siehe ANDREW HIGGINS: „Grab for Power in Crimea Raises Secession Threat“, in: *The New York Times* vom 27. Februar 2014, online unter:

http://www.nytimes.com/2014/02/28/world/europe/ukraine-tensions.html?_r=0



der Ukraine einzusetzen. Russland wurde aufgefordert, seine Streitkräfte entsprechend des Abkommens von 1997 über den Status und die Bedingungen der Stationierung der Schwarzmeerflotte auf dem Territorium der Ukraine in die Bereiche ihrer permanenten Stationierung zurückzuziehen. Am 6. März 2014 sprach sich das Parlament der autonomen Republik Krim mit großer Mehrheit für den Anschluß an Russland aus. Und bereits am 16. März 2014 wurde ein Referendum über den Anschluß der Krim an Russland abgehalten.³

Vollkommen unwahrscheinlich ist es, daß eine so reibungslos ablaufende Annexion wie die der Krim spontan innerhalb von wenigen Tagen detailliert geplant und ins Werk gesetzt wurde. Viel wahrscheinlicher ist, daß ein lange ausgearbeiteter Plan in einer für den russischen Präsidenten Putin günstigen Situation generalstabsmäßig zur Anwendung kam. Es ist deshalb sehr unwahrscheinlich, daß Russland die Krim zurückgeben wird. Die Annexion der Krim ist Teil von Putins geopolitischer Strategie.

³ Wie man innerhalb von 10 Tagen seit dem Beschluss des Regionalparlaments der Krim vom 6. März 2014 vollständige und überprüfte Wählerverzeichnisse aufstellen, Wahlvorstände berufen, Abstimmungsmittelungen versenden oder kurz: einen ordnungsgemäßen, fairen und transparenten Abstimmungsprozess organisiert haben will, bleibt höchst fraglich. Es verwundert deshalb nicht, daß erstens OSZE-Beobachter durch Militärs gehindert worden sind, die Abstimmung auf der Krim zu beobachten, und daß zweitens über das Abstimmungsergebnis unterschiedliche Berichte vorliegen. Nach offiziellen Angaben haben sich bei einer Abstimmungsbeteiligung von 83,1 Prozent 96,77 Prozent der Abstimmenden für einen Beitritt der Krim zur Russischen Föderation ausgesprochen. Nach anderen Berichten soll die Beteiligung nur bei 30 bis 50 Prozent gelegen haben, von denen 50 bis 60 Prozent einem Beitritt der Krim zur Russischen Föderation zugestimmt haben:

<http://de.sputniknews.com/politik/20140317/268050290.html>

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-05/ukraine-putin-wahlfaelschung>

Seit dem 6. März 2014 wurden von der EU und der USA zahlreiche Sanktionen gegen Russland erlassen⁴ und bis Juli 2017 sowohl von der EU als auch der USA verlängert und erweitert. Obwohl diese Sanktionen enormen wirtschaftlichen Schaden in Russland erzeugt haben und nicht nur dort, ist Russland nicht auf die Grundlage der Schlußakte von Helsinki⁵ zurückgekehrt. Russland hat sich auf ein Jahrzehnt von Wirtschaftssanktionen eingerichtet. Russland hat seine Politik gegenüber der Ukraine nicht geändert. Russland hat den verdeckten Krieg im Osten und Süden der Ukraine trotz zeitweiliger Waffenstillstände nicht beendet. Und Russland hat die Krim bis heute nicht zurückgegeben und wird die Krim in absehbarer Zukunft auch nicht zurückgeben. Die Wirtschaftssanktionen der EU und der USA haben ihre angestrebten politischen Ziele nicht erreicht. Sie sind vollkommen gescheitert.

Das Sanktionsregime der USA und der EU führt mittlerweile sogar dazu, daß Streit zwischen den USA und der EU entstanden ist, weil die neuen Sanktionen der USA die europäische Energiewirtschaft treffen können. Die massiven Wirtschaftssanktionen der EU und der USA im Russland-Ukraine-Konflikt sind deshalb ein weiterer von vielen Fällen, in denen „sender countries hastily imposed economic sanctions without adequately analyzing their potential impact..., namely shoot first and ask questions later.“⁶ So

⁴ Siehe NORBERT F. TOFALL: *Ziele und Wirksamkeit von Wirtschaftssanktionen. Eine Betrachtung hinsichtlich des Russland-Ukraine-Konflikts*, Makroanalyse des Flossbach von Storch Research Institute 2/2015; online abrufbar unter:

http://www.fvs-ri.com/analysen/analysen-details.html#analysis_13

⁵ Siehe ebd. S. 3 – 5.

⁶ GARY CLYDE HUFBAUER; JEFFREY J. SCHOTT; KIMBERLY ANN ELLIOTT; BARBARA OEGG: *Economic Sanctions RECONSIDERED*, 3rd Edition, Washington DC (Peterson Institute for International Economics) 2007, S. 155.



kommen Hufbauer, Schott, Elliott und Oegg in ihrer im Laufe von drei Jahrzehnten immer wieder aktualisierten Studie „Economic Sanctions Reconsidered“ zu dem Ergebnis, daß in 66 % der von ihnen untersuchten 204 Fälle, die auf 174 Fallstudien beruhen, Wirtschaftssanktionen nicht erfolgreich und nur in 34 % der Fälle zumindest teilweise erfolgreich waren.⁷ Der in Chicago lehrende Politikwissenschaftler Robert A. Pape hat die teilweise erfolgreichen Sanktionsregime einer kritischen Prüfung unterzogen. In seiner Untersuchung „Why Economic Sanctions Do Not Work“ kommt er zu dem Ergebnis, daß von den im Jahr 1990 ausgewiesenen 40 erfolgreichen Fällen lediglich 5 einer Überprüfung standhalten. In seiner 1998 aktualisierten Untersuchung „Why Economic Sanctions Still Do Not Work“ stellt Pape dann erneut fest: There „is little empirical support that economic sanctions can achieve ambitious foreign policy goals.“⁸ Und zu betonen ist, daß der Erfolg von Wirtschaftssanktionen an den politischen Sanktionszielen zu messen ist.

Gemessen an den politischen Sanktionszielen sind die Wirtschaftssanktionen der EU und der USA im Russland-Ukraine-Konflikt vollkommen gescheitert. Anstatt politisch wirksam zu sein, lenken sie von eigentlich notwendigen Antworten auf die russische Außenpolitik ab, denn:

„Das heutige Russland hat zwar nicht die Fähigkeit zu raumgreifenden Offensiven in den westlichen Teilen Europas, wohl aber dazu, in den baltischen Staaten und auch in Teilen Polens schnelle territoriale Gewinne zu erzielen. Die baltischen Staaten lassen sich mit den derzeitigen Kräften nicht verteidigen; sie wären – wie

es „war games“ auf amerikanischer Seite nahelegen – in wenigen Tagen überrannt.“⁹

In Anbetracht dieses militärischen Eroberungspotentials Russlands und der daraus folgenden strategischen Sicherheitslücke in Europa kann das friedenssichernde Ziel der EU und der USA nur darin bestehen, Russland von vornherein von „raumgreifenden Offensiven“ und der Realisierung von „schnellen territorialen Gewinnen“ im Osten Polens und im Baltikum abzuschrecken.¹⁰ Wirtschaftssanktionen sind dazu ungeeignet. Und noch schlimmer ist, daß die neuen vom US-Kongress beschlossenen Sanktionen die durch die russische Außenpolitik erzeugte strategische Sicherheitslücke in Europa sogar vergrößern, indem sie die Achse Europa und USA beschädigen.

Wirtschaftssanktionen dienen der Politik vor allem dazu, Entschlossenheit vorzutäuschen. Oder wie es David Lloyd George 1935 mit Blick auf die gefeierten Sanktionen gegen Italien wegen seines Einfalls in Abessinien ausdrückte: „They came too late to save Abyssinia from subjugation by Italy, but they are just in the nick of time to save the British Government...“¹¹

Wenn der Westen die Friedenssicherung ernst nimmt, muß er dazu neue Konzepte entwickeln und durchsetzen.

⁷ Vgl. ebd., S. 156, S. 158 und S. 159.

⁸ Vgl. ROBERT A. PAPE: „Why Economic Sanctions Still Do Not Work“, in: *International Security* 23 (1998), S. 66 – 77.

⁹ PETER RUDOLF: *Amerikanische Russland-Politik und europäische Sicherheitsordnung*, SWP-Studie, Berlin, September 2016, S. 20 – 21.

¹⁰ Zu den Zielen der russischen Außenpolitik, dem Problem hybrider Kriegführung und der daraus entstandenen neuen strategischen Sicherheitslücke in Europa siehe NORBERT F. TOFALL: *Worauf zielt die russische Außenpolitik? Und wie müßte der Westen reagieren?* Kommentar zu Wirtschaft und Politik des Flossbach von Storch Research Institute vom 28. Oktober 2016; online abrufbar unter: www.fvs-ri.com

¹¹ HUFBAUER ET AL., a. a. O., S. 6.



RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG

© 2017 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autoren* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 11. August 2017.